SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS VOM 22. NOVEMBER 2006 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS³⁹⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6214. Sitzung am 6. November 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2009/553)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6260. Sitzung am 15. Januar 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/17)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6262. Sitzung am 21. Januar 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/17)".

Resolution 1909 (2010) vom 21. Januar 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1740 (2007) vom 23. Januar 2007, 1796 (2008) vom 23. Januar 2008, 1825 (2008) vom 23. Juli 2008, 1864 (2009) vom 23. Januar 2009 und 1879 (2009) vom 23. Juli 2009 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Mai 2009³⁹⁵,

³⁹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³⁹⁵ S/PRST/2009/12.

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, einen dauerhaften und tragfähigen Frieden herbeizuführen,

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen durch die betroffenen Parteien zukommt.

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bereitschaft, den Friedensprozess in Nepal im Hinblick auf die rasche und wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen, insbesondere des Abkommens vom 25. Juni 2008 zwischen den politischen Parteien, zu unterstützen, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Nepals,

davon Kenntnis nehmend, dass der für die Verkündung der neuen demokratischen Verfassung Nepals festgesetzte Termin der 28. Mai 2010 ist,

es begrüßend, dass kürzlich ein politischer Mechanismus auf hoher Ebene gebildet wurde, um auf die termingerechte Verkündung der neuen Verfassung hinzuarbeiten und den derzeitigen Friedensprozess zu seinem logischen Abschluss zu bringen,

sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle Parteien in Nepal anschließend, die Durchführung der geschlossenen Abkommen zügig voranzubringen, Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Mission der Vereinten Nationen in Nepal gut positioniert ist, um bei der Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008 Hilfe zu gewähren, und in Anerkennung der Fähigkeit der Mission, den Parteien entsprechend dem Ersuchen hierbei behilflich zu sein, damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird,

unter Begrüβung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Januar 2010 über die Mission³⁹⁶,

unter Hinweis darauf, dass die beiden Phasen des Verifikationsprozesses abgeschlossen wurden, und es begrüßend, dass nach wie vor Hilfe bei der Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten im Einklang mit Resolution 1740 (2007) und den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens gewährt wird, feststellend, wie wichtig eine dauerhafte langfristige Lösung ist, um zur Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission beizutragen, und in dieser Hinsicht außerdem feststellend, dass die noch offenen Fragen ohne weitere Verzögerung angegangen werden müssen,

es begrüßend, dass die Regierung Nepals, die Vereinigte Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) und die Vereinten Nationen am 16. Dezember 2009 einen Aktionsplan für den Prozess der Entlassung und Rehabilitation der als Minderjährige nicht die Voraussetzungen erfüllenden Angehörigen der maoistischen Armee unterzeichnet haben, und alle politischen Parteien auffordernd, diesen Prozess vollständig und zügig durchzuführen, sowie mit der Aufforderung, wie in den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 verlangt, über diese Frage weiter Bericht zu erstatten,

289

³⁹⁶ S/2010/17.

unter Hinweis darauf, dass mit der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung einige Elemente des in Resolution 1740 (2007) festgelegten Mandats der Mission bereits ausgeführt worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 9. Januar 2010 an den Generalsekretär³⁹⁷, in dem der Beitrag der Mission anerkannt und um eine Verlängerung ihres Mandats bis zum 15. Mai 2010 ersucht wird,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie die Kapazitäten der unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen zu stärken,

ferner in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei dem demokratischen Übergang und der Konfliktprävention spielen kann,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag der Beauftragten des Generalsekretärs in Nepal und die Anstrengungen ihres Teams in der Mission sowie des Landesteams der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das auf Ersuchen der Regierung Nepals die Menschenrechtslage überwacht, und die Notwendigkeit der Koordinierung und Komplementarität der Anstrengungen zwischen der Mission und allen Akteuren der Vereinten Nationen im Missionsgebiet betonend, insbesondere damit bis zum Ablauf des Mandats Kontinuität gewährleistet ist,

- 1. beschließt, im Einklang mit dem Ersuchen der Regierung Nepals³⁹⁷ und den Empfehlungen des Generalsekretärs das in Resolution 1740 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Nepal bis zum 15. Mai 2010 zu verlängern, unter Berücksichtigung des Abschlusses einiger Elemente des Mandats und der laufenden Arbeiten zur Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008, die den Abschluss des Friedensprozesses unterstützen werden;
- 2. fordert alle Parteien auf, den Sachverstand der Mission und ihre Bereitschaft, den Friedensprozess im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen, in vollem Umfang zu nutzen, um den Abschluss der noch offenen Aspekte des Mandats der Mission bis zum 15. Mai 2010 zu erleichtern;
- 3. beschließt, dass die Mission in Zusammenarbeit mit den Parteien die für ihren Abzug erforderlichen Vorkehrungen mit der Regierung Nepals treffen soll, namentlich die Übertragung aller noch verbleibenden Überwachungsaufgaben bis zum 15. Mai 2010;
- 4. begrüßt es, dass sich die Regierung Nepals und die Vereinigte Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) vor kurzem darauf verständigt haben, bis zum 15. Mai 2010 über einen mit Fristen versehenen Aktionsplan für die Eingliederung und Rehabilitation der Angehörigen der maoistischen Armee zu verfügen, und fordert sie zur Zusammenarbeit auf, um zu gewährleisten, dass dieser Plan mit Unterstützung des Sonderausschusses für die Überwachung, Eingliederung und Rehabilitation der Angehörigen der maoistischen Armee und seines Technischen Ausschusses fertiggestellt und durchgeführt wird;

³⁹⁷ S/2010/25, Anlage.

- 5. fordert alle politischen Parteien in Nepal auf, den Friedensprozess zu beschleunigen und in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;
- 6. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;
- 7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. Mai 2010 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
 - 8. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6262. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6308. Sitzung am 5. Mai 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/214)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6311. Sitzung am 12. Mai 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/214)".

Resolution 1921 (2010) vom 12. Mai 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1740 (2007) vom 23. Januar 2007, 1796 (2008) vom 23. Januar 2008, 1825 (2008) vom 23. Juli 2008, 1864 (2009) vom 23. Januar 2009, 1879 (2009) vom 23. Juli 2009 und 1909 (2010) vom 21. Januar 2010 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Mai 2009³⁹⁵,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, einen dauerhaften und tragfähigen Frieden herbeizuführen,